

# **Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung Musik der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 03. Januar 2017**

Aufgrund des § 66 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl., S. 505), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften am 01. Juni 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung Musik erlassen. Zu dieser Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 01. September 2016 Az.: 15507-Tgb.-Nr. 1714/16 das Einvernehmen erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Artikel 1**

Die Ordnung für die Eignungsprüfung Musik der Universität Koblenz-Landau vom 05. August 2015 (Mitteilungsblatt 05/2015 der Universität Koblenz-Landau, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Eignungsprüfungsordnung regelt die Eignungsprüfung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Fach Musik für das Lehramt an Grundschulen und an Realschulen plus am Campus Koblenz.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Durch das Bestehen der Eignungsprüfung werden die besonderen künstlerischen, fachpraktischen, musiktheoretischen sowie pädagogischen Fähigkeiten nachgewiesen, die neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in den lehramtsbezogenen Studiengängen der Universität gemäß Absatz 1 erforderlich sind.“
  - c) In Absatz 3 werden die Worte „und der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2013, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf das künstlerische Hauptfach (Instrument oder Gesang), das Nebenfach (Instrument oder Gesang), auf das schulpraktische Instrumentalspiel, auf Gehörbildung (mündlich) sowie auf die Anleitung zum Gruppenmusizieren.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) In Absatz 3 werden nach den Worten „die Eignungsprüfung“ die Worte „für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang“ gestrichen.

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die einzelnen Bereiche gemäß § 6 Abs. 1 werden jeweils von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 1 benotet. Die Note für die fünf Prüfungsbereiche gemäß § 6 Abs. 1 wird vom Prüfungsausschuss aus dem Durchschnitt der Noten aller Prüfer auf 1 Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Note für die Anleitung zum Gruppenmusizieren.“
  - b) Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Hauptfach“ die Worte „im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang bzw. im künstlerischen Fach im 2-Fach-Bachelorstudiengang“ gestrichen.
    - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wenn die Note im schulpraktischen Instrumentalspiel oder in der Anleitung zum Gruppenmusizieren unter 4,0 liegt,“
  - c) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 6 werden die Worte „und bei der Einschreibung für den Zweifach-Bachelorstudiengang, wenn das Basisfach Musikwissenschaft studiert werden soll“ gestrichen.
    - bb) In Satz 7 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „lehramtsbezogenen“ ersetzt.
5. In § 10 Nummer 3 werden die Worte „der Studiengang“ durch die Worte „den Level“ ersetzt und die Worte „und ggf. der Level“ werden gestrichen.
6. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung bereits erfolgreich erbrachte Teilleistungen gemäß § 9 Abs. 2 (Musiktheorie, Hauptfach, Nebenfach, Anleitung zum Gruppenmusizieren) können innerhalb einer Frist von 14 Monaten bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.“
7. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.
8. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2**

Die Erste Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 03. Januar 2017

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Michael Klemm

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1  
(zu § 1 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 1)

**Anforderungen in der Eignungsprüfung  
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Musik am Campus Koblenz  
für Level B und Level C**

**A) Übersicht:**

**I. Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Klausuren:

1. Klausur zur Gehörbildung; Dauer: etwa 20 Minuten
2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre; Dauer: etwa 30 Minuten

**II. Künstlerisch-praktische Prüfung**

Bei der Bewertung von künstlerischer Qualität und technischer Ausführung der instrumentalen und vokalen Vorträge werden bei Bewerbern für Level B höhere Maßstäbe angelegt als bei Bewerbern für Level C. Im Hinblick auf die Schwierigkeitsgrade kann z. B. eine Orientierung an den Listen zum Wettbewerb „Jugend musiziert“ erfolgen (Level B: Hauptfach Schwierigkeitsgrad 3, Nebenfach Schwierigkeitsgrad 2 - 3, Level C: Hauptfach Schwierigkeitsgrad 2- 3, Nebenfach Schwierigkeitsgrad 2).

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber legt der Prüfungskommission ein schriftliches Programm der Prüfungsstücke vor.

Die künstlerisch-praktische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsteile:

1. Künstlerisches Hauptfach  
(mögliche Fächerkombinationen siehe unter III)
2. Künstlerisches Nebenfach  
(mögliche Fächerkombinationen siehe unter III)
3. Schulpraktisches Instrumentalspiel
4. Gehörbildung (mündlich)
5. Anleitung zum Gruppenmusizieren

Gesamtdauer der künstlerisch-praktischen Prüfung, Prüfungsteile 1-4: bis zu 45 Minuten. Gesamtdauer des Prüfungsteils 5: Bis zu 10 Minuten

### III. Mögliche Fächerkombinationen

Hauptfach	Nebenfach	Schulpraktisches Instrumentalspiel
Orchesterinstrument, Blockflöte, Saxophon, Schlagwerk, Klavier, Gitarre oder Orgel, weitere Instrumente auf Antrag	Gesang	Klavier oder Gitarre
Gesang	Orchesterinstrument, Blockflöte, Saxophon, Schlagwerk, Klavier, Gitarre oder Orgel, weitere Instrumente auf Antrag	Klavier oder Gitarre

#### B) Anforderungen im Detail:

##### I. Schriftliche Prüfung

###### 1. Klausur zur Gehörbildung (etwa 20 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Intervalle bis zur Oktave bestimmen, simultan und sukzessiv vorgespielt
- Dur-moll-tonale Melodien notieren
- Akkorde bestimmen, Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge
- Funktionen, Stufen oder Namen der verwendeten Akkorde bestimmen (Hauptstufen einschließlich Dominantseptakkord)
- Metrum und Taktarten bestimmen, rhythmische Abläufe notieren

###### 2. Klausur zur Allgemeinen Musiklehre (etwa 30 Min.)

Mögliche Inhalte:

- Notennamen und Oktavbezeichnungen im Violin- und im Bassschlüssel
- Intervalle, auch übermäßige und verminderte
- Tonarten (Quintenzirkel) und Skalen (Dur, Moll, Kirchentonarten)
- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge
- Metren und Taktarten
- Darüber hinaus Fragen und Aufgaben zu musikalischen Epochen, Komponisten, Gattungen, zur Formenlehre und zur Instrumentenkunde

##### II. Künstlerisch-praktische Prüfung

###### 1. Prüfung im Künstlerischen Hauptfach

**Instrument:**

Vortrag von drei stilistisch unterschiedlichen Werken (z. B. Kompositionen verschiedener Epochen, populäre Musik, Weltmusik). Mindestens eines der Werke soll solistisch vorgetragen werden.

Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Spiel werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichten Stücks bewertet.

**oder**

**Gesang:**

- Vortrag von zwei stilistisch unterschiedlichen Werken (z.B. Kompositionen verschiedener Epochen, populäre Musik, Weltmusik). Mindestens eines der Werke soll mit Begleitung vorgetragen werden.
- Vortrag eines Volksliedes  
Die Fähigkeiten im Vom-Blatt-Singen werden anhand eines von der Kommission vorgelegten leichten Stücks bewertet.

**2. Prüfung im Künstlerischen Nebenfach**

**Instrument:**

Vortrag von zwei stilistisch unterschiedlichen Werken (z. B. Kompositionen verschiedener Epochen, populäre Musik, Weltmusik).

**oder**

**Gesang:**

- Vortrag von zwei stilistisch unterschiedlichen Werken (z. B. Kompositionen verschiedener Epochen, populäre Musik, Weltmusik).
- Vortrag eines Volksliedes.

**3. Schulpraktisches Instrumentalspiel**

- Vortrag einer vorbereiteten Begleitung eines selbst gesungenen Liedes auf einem Harmonieinstrument.
- Spontanes Begleiten eines von der Kommission vorgelegten leichten Liedes mit einfachen Akkorden.

**4. Gehörbildung mündlich**

- Rhythmus realisieren (z. B. klopfen)
- Intervalle benennen und singen
- Einfache Melodie vom Blatt singen
- Dreiklänge und gebräuchliche Vierklänge von einem gegebenen Ton aus nach oben singen (Grundstellung und Umkehrungen)

**5. Anleitung zum Gruppenmusizieren**

Anleiten eines selbst gewählten Musikstückes (z. B. Lied, Kanon, Sprechstück, Bodypercussion) mit einer Gruppe.“

2. Anhang 2 wird gestrichen.